



Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dockweiler vom 02.12.2020

Anwesend sind:

Schüller, Ralf (Vorsitzender)
Abele, Stefan
Hölzel, Lisa
Kläs, Petra
Lohberg, Peter
Menzel, Erik
Müller, Tobias
Ring, Peter
Schmitt, Karl-Josef
Schneider, Ralf
Schüller, Siegfried
Wierz-Ring, Rita
Zinic, Martin

Es fehlen:

- - -

Schriftführerin:

Zinic, Marion

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Einwohnerantrag vom 23.10.2020
TOP 2: Bebauungspläne „Vor der Dell II“ - 3. und 4. Erweiterung
hier: Einleitung eines Aufhebungsverfahrens
TOP 3: Satzung zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich der Bebauungspläne
„Vor der Dell II“ – 3. und 4. Erweiterung
TOP 4: Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 5: Grundstücks-, Bau-, Personal- und Vertragsangelegenheiten
TOP 6: Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Ortsbürgermeister Ralf Schüller eröffnet die Sitzung um 19:05 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und der Rat mit den anwesenden Ratsmitgliedern beschlussfähig ist.

Neben anwesenden Bürgern der Ortsgemeinde begrüßt der Vorsitzende

- Herrn Frank Schüller, Finanzabteilung Verbandsgemeinde Daun

- Herrn Norbert Saxler, Bauabteilung Verbandsgemeinde Daun

sowie

- Herrn Rechtsanwalt Bernd Leif, Daun

TOP 1 Einwohnerantrag vom 23.10.2020

Es liegt ein Einwohnerantrag der Initiativgruppe „Bürgerprotest gegen Asphaltwerk in Dockweiler“ mit dem Wortlaut *„Änderung des Bebauungsplanes; hier: Gewerbegebiet „Vor der Dell II“* vor.

Nachdem die Verbandsgemeinde (VG) Daun den ersten Antrag vom 20.10.2020 beanstandet hatte, wurde durch die Vertrauensperson der Initiativgruppe, Frau Brehm, am 23.10.2020 ein berechtigter Antrag bei der Ortsgemeinde Dockweiler eingereicht.

Dieser wurde von der VG Daun am 10.11.2020 erneut geprüft mit dem Ergebnis, dass die Eintragungen in der Unterschriftenliste gültig und aus Sicht der VG *„keine Gründe erkennbar sind, die gegen die Zulässigkeit sprechen“*.

Aufgrund dessen hat sich der Ortsgemeinderat dazu entschlossen, eine Bürgerbefragung durchzuführen mit dem Wortlaut:

„Soll der Bebauungsplan „Vor der Dell II“ - 3. und 4. Erweiterung aufgehoben werden?“

An der Befragung haben sich 82 % der stimmberechtigten Bürger beteiligt. Nach Auswertung der Stimmzettel haben sich wiederum 82 % der Bürger für die Aufhebung ausgesprochen.

Der Vorsitzende bittet die Ratsmitglieder nunmehr um Abstimmung, ob der Einwohnerantrag zulässig ist.

Abstimmung: einstimmig

TOP 2 Bebauungspläne „Vor der Dell II“ – 3. und 4. Erweiterung hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens

Der Vorsitzende erteilt Herrn Saxler, Bauabteilung VG Daun, das Wort.

Herr Saxler stellt hierauf kurz seine Person sowie die Aufgaben der Bauabteilung der VG Daun vor.

Anschließend weist Herr Saxler auf die Ausschlussgründe gemäß § 22 der GemO („Befangenheitsvorschrift“) hin. Demnach dürfen Ratsmitglieder, weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschluss ihnen oder Verwandten bis zum 3. Grad einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könnte.

Hierauf weist ein Ratsmitglied darauf hin, dass Familie Lohberg Grundstücke besitzt, die an das Gewerbegebiet angrenzen. Peter Lohberg erklärt anhand einer Karte, um welche Grundstücke es sich im Einzelnen handelt. Herr Saxler erklärt den Sachverhalt für „unbedenklich“; ein Ausschluss von der Abstimmung sei seines Erachtens nicht begründet.

Herr Saxler geht in seinen weiteren Ausführungen noch einmal auf die Historie des Bebauungsplanes ein.

2009 wurde durch den damaligen Ortsgemeinderat beschlossen, auf einer begrenzten Fläche hinter der Fa. HBV Müller, Baurecht für Gewerbebetriebe sowie für ein eingeschränktes Industriegebiet zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wurde die Verträglichkeit der baulichen Nutzung mit der näheren Umgebung geprüft. Nachdem u.a. die „Schallverträglichkeit“ gegeben war, wurde der Bebauungsplan verabschiedet und rechtsverbindlich.

Um den Vorgaben der Niederschlagswasserbewirtschaftung Rechnung zu tragen, wurde der Bebauungsplan noch einmal erweitert (4. Erweiterung).

Ein Ratsmitglied fragt nach dem konkreten Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit.

Herr Saxler:

3. Erweiterung wurde rechtsverbindlich am 29.11.2013 und die

4. Erweiterung (Rückhalteeinrichtung Niederschlagswasser) am 30.12.2016.

Fakt sei, dass der jetzige Bebauungsplan die Grundlage für ein Prüfungsverfahren darstelle, so Herr Saxler.

Der Einwohnerantrag ziele darauf ab, das eingeschränkte Industriegebiet in ein reines Gewerbegebiet umzuwidmen; eine weitere gewerbliche Nutzung soll nur in diesem Rahmen gegeben sein.

Erforderlich für eine entsprechende Änderung sei der Nachweis durch die Ortsgemeinde, dass aktuell Bedarf für eine Gewerbebaufläche zur Entwicklung örtlicher Gewerbebetriebe erkennbar sei.

Sollte dies nicht der Fall sein, bestehe nur die Möglichkeit, den Bebauungsplan ersatzlos aufheben zu lassen. Herr Saxler weist darauf hin, dass ein Aufhebungsbeschluss, NUR zur Verhinderung des Asphaltwerkes, möglicherweise eine Verhinderungsplanung darstelle; dies sei rechtlich nicht zulässig.

Er schlug vor, die Erhaltung der vorhandenen natürlichen Vegetation als neues städtebauliches Planungsziel festzulegen. Dafür reiche das Regelungsregime des § 35 BauGB völlig aus. Weiter erläuterte er das Verfahren. Für die Aufhebung eines Bebauungsplans gelten dieselben Bestimmungen im BauGB wie auch bei der Aufstellung. Das bedeutet, dass die einzelnen Verfahrensschritte durchgeführt

werden müssen. In diesen Verfahrensschritten wird der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf wird zu gegebener Zeit öffentlich (Mitteilungsblatt und Internet) hingewiesen. Das Aufhebungsverfahren ist erst mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Rechtsverbindlichkeit abgeschlossen.

Anschließend kann auf Antrag im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz die Rechtmäßigkeit geprüft werden. Dieses prüft die formellen und materiellen Vorschriften, die Erforderlichkeit sowie das Ziel der Ortsgemeinde (sachliche Begründung).

Das Normenkontrollverfahren nimmt eine Dauer von ½ bis zu einem Jahr in Anspruch. Beklagter des Verfahrens wäre die Ortsgemeinde. Die Verfahrenskosten trägt der Verlierer; die Anwaltskosten gehen zu Lasten der Ortsgemeinde.

Herr Saxler fasst zusammen, dass er zurzeit nur die Möglichkeit eines Aufhebungsverfahrens sieht; eine Umwidmung sei nicht begründet, weil zurzeit kein Bedarf für örtliche Gewerbebetriebe erkennbar sei.

Eine Veränderungssperre diene zur Sicherung der Bauleitplanung. Innerhalb von 2 Jahren dürfen keine baulichen Maßnahmen genehmigt werden. In diesem Zeitraum komme das Aufhebungsverfahren zum Abschluss.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für Fragestellungen der anwesenden Einwohner zum Sachverhalt.

Nachdem die Sitzung wieder aufgenommen wurde und die Ratsmitglieder keine weiteren Fragen haben, verliest der Vorsitzende eine Beschlussvorlage zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens.

Vor der Abstimmung geben einzelne Ratsmitglieder Aspekte im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen zu bedenken. Möglicherweise hätten diese Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Gemeinde (Finanzierungsbeitrag Kindergarten, Unterhaltung Gemeindehaus, Sportstätten, usw.). Andere Mitglieder führen aus, dass das sehr eindeutige Ergebnis der Bürgerbefragung nicht ignoriert werden könne. Entgegen der Behauptung, die Bürger seien „für dumm verkauft“ und „im Dunkeln gelassen worden“, wird festgestellt, dass das offizielle Verfahren nach rechtlichen Regeln durchgeführt worden sei. Es habe zu keiner Zeit Beanstandungen gegeben, die die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in Frage gestellt hätten.

Der Ortsgemeinderat beschließt eine geheime Abstimmung.

Beschlussvorlage: Der Ortsgemeinderat beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für die Bebauungspläne „Vor der Dell II – 3. Und 4. Erweiterung“.

Der Vorsitzende wiederholt zur Klarstellung bei der Stimmangabe:

Ja = Aufhebungsverfahren wird eingeleitet
Nein = es bleibt bei dem bisherigen Bebauungsplan

Ergebnis der Abstimmung:

Ja: 7 Stimmen **Nein: 6 Stimmen** **Enthaltung: 0 Stimmen**

Beschluss: Das Aufhebungsverfahren wird eingeleitet.

**TOP 3: Satzung zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich der
Bebauungspläne „Vor der Dell“ – 3. und 4. Erweiterung**

Der Vorsitzende führt aus, dass die Satzung über die Veränderungssperre der Sicherung der Bauleitplanung dient. Die Satzung muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Den Ratsmitgliedern liegt eine geografische Karte vor; die rot schraffierte Fläche markiert das Gebiet der aufzuhebenden Bebauungspläne.

Der Ortsgemeinderat beschließt eine geheime Abstimmung.

Beschlussvorlage: Stimmt der Ortsgemeinderat der Satzung mit der damit verbundenen Veränderungssperre zu?

Ergebnis der Abstimmung:

Ja: 8 Stimmen **Nein: 3 Stimmen** **Enthaltung: 2 Stimmen**

Beschluss: Der Satzung wird zugestimmt.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Kreisverwaltung anzuschreiben, damit diese - entsprechend der getroffenen Beschlüsse - auf das laufende Antragsverfahren der Fa. Backes einwirken kann.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja: 7 Stimmen **Nein: 1 Stimme** **Enthaltung: 5 Stimmen**

TOP 4: Verschiedenes

Im Rahmen der Erhebung der Hundesteuer muss die Liste der Hundehalter geprüft werden. Ein Ratsmitglied erklärt sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.